

Kreis Viersen	3
526/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
527/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
528/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
529/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
530/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
531/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
532/2024 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	9
533/2024 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	10
534/2024 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	11
535/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	12
536/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen	13
537/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst und der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal auf den Kreis Viersen	14
538/2024 Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl am 09. Juni 2024	15
Burggemeinde Brüggen	16
539/2024 Wahlbekanntmachung	16
Gemeinde Grefrath	19
540/2024 Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen	19
541/2024 Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU- Umgebungslärmrichtlinie der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath;	

	Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz	20
542/2024	Wahl zum Europäischen Parlament	24
Stadt Nettetal		26
543/2024	Wahlbekanntmachung der Stadt Nettetal für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	26
544/2024	Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Buller Peschen) der Stadt Nettetal.....	28
Gemeinde Niederkrüchten		31
545/2024	Bekanntmachung Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels.....	31
546/2024	Wahlbekanntmachung	32
Gemeinde Schwalmtal.....		35
547/2024	5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 07.05.2024	35
548/2024	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal	38
Stadt Viersen		40
549/2024	Öffentliche Zustellung	40
550/2024	Öffentliche Zustellung	41
551/2024	Öffentliche Zustellung	42
552/2024	Öffentliche Zustellung	43
553/2024	Öffentliche Zustellung	44
554/2024	Siebte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 08.05.2024.....	45
555/2024	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Stadt Viersen durch den Kreis Viersen.....	48
556/2024	Wahlbekanntmachung der Stadt Viersen.....	49
Stadt Willich.....		52
557/2024	Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 30.04.2024	52
558/2024	175. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße) hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	59
559/2024	Bebauungsplan Nr. 5 I A - Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße - hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.....	62

Kreis Viersen

526/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.05.2024
Aktenzeichen 03280532796/sie
gegen

Herrn
Gheorghe Lascu
George Cosbuc Nr. 22
RO-920002 SLOBOZIA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.05.2024

Im Auftrag

Sieben

527/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.05.2024
Aktenzeichen 03280533032/grä
gegen**

Herrn
Manfred Müller
Str. Nicoloe Balescu nr. 13
RO- JUD. TM ORS JIMBOLIA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.05.2024

Im Auftrag

Grätsch

528/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.04.2024
Aktenzeichen 03198749906/sv
gegen

Herrn
Ireneusz Jaskula
Rathausgasse 8
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.05.2024

Im Auftrag

Sievers

529/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.05.2024
Aktenzeichen 03280533571/po
gegen**

Herrn
Mohammad Al Arjane
Vinkenstraat 80
NL-5961 XE HORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.05.2024

Im Auftrag

Podpora

530/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.05.2024
Aktenzeichen 03280533610/po
gegen**

Herrn
Adrian-Gheorghe Savu
Jud. PH Sat. Slavu Nr. 43
RO-107395 COM. PACURETI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.05.2024

Im Auftrag

Podpora

531/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.05.2024
Aktenzeichen 03260555013/grä
gegen

Herrn
Patrick In 't Veinc/o P&M Expresse B.V.
Zevenheuvelenweg 29
NL-5048 AN TILBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.05.2024

Im Auftrag

Grätsch

532/2024 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Omar, Mohamed Yahya**, letzte bekannte Anschrift: **Loenhofstraat 11e, 5981 SZ Peel en Maas Panningen (Niederlande)**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.03.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Minten

533/2024 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Claessens, Tom**, letzte bekannte Anschrift: **Donkesven 24, 5932 SE Tegelen (Niederlande)**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **07.03.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Minten

534/2024 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Pawlak, Dariusz**, letzte bekannte Anschrift: **Ogrodowa 5/1, 55300 (Polen)**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.05.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Mi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Minten

535/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Sabri,Ramadhan,Sabri Mustafa**, letzte bekannte Anschrift: **Mevisenstr. 8, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **21.12.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-1053/23/V,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.05.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

536/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal vom 22.12.2023/16.01.2024 und der Gemeinde Grefrath vom 23.12.2023/16.01.2024 über die Übertragung der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 09.04.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 16 vom 18.04.2024, Ziffer 105) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Viersen, 30.04.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat

537/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst und der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal auf den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst vom 22.02.2024, der Gemeinde Niederkrüchten vom 20.12.2023/08.02.2024 und der Gemeinde Schwalmtal vom 20.12.2023/14.02.2024 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst und der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal auf den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 09.04.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 16 vom 18.04.2024, Ziffer 104) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Viersen, 30.04.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat

538/2024 Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl am 09. Juni 2024

Am Donnerstag, 13. Juni 2024, findet um 17.00 Uhr im Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen, Kleinbahnstraße 61, 47906 Kempen, Lehrerkonferenzraum (neben der Cafeteria), eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl im Kreis Viersen statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung des/r Schriftführers/in durch den Kreiswahlleiter nach § 5 Abs. 4 Europawahlordnung
2. Verpflichtung der Beisitzer/innen sowie des/r Schriftführers/in durch den Kreiswahlleiter nach § 5 Abs. 5 Europawahlordnung
3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Europawahl für den Kreis Viersen nach § 69 Abs. 2 Europawahlordnung

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 08.05.2024

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Burggemeinde Brüggen

539/2024 Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Burggemeinde Brüggen ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1010	Alter Postweg bis Vennmühlenweg	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 1
1020	Am Bruch bis Zum Oebeler Bruch	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 1
1030	Amselweg bis Westring (ab 44/49)	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 1
1040	Ahornweg bis Zeisigweg	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 1
1050	Birkenweg (außer 11,13 u. 17,19,21,23) bis Wildor-Hollmann-Straße	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 11
1060	Am Grasweg bis Weiherfeld	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 1
1070	An der Kreuzstraße bis Wacholderweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1080	Am Speck bis Tippheideweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1090	Am Flitz bis Schmielenweg	Begegnungsstätte Lüttelbracht, Genholter Straße 98
1100	Bernhard-Röttgen-Waldweg bis Tegeler Weg	Begegnungsstätte Lüttelbracht, Genholter Straße 98
1110	Alst bis Grenzweg	Schützenhaus Boerholz, Boerholz 52 b
1120	Am Hollenberg bis Tulpenweg	DRK-Kita Mevissenfeld, Mevissenfeld 6
1130	Amersloher Weg bis Stiegstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1140	Agrisstraße bis Westwall	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1150	Am Baßgarten bis Zissenweg	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1160	Eichendorffstraße bis Schillerstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1170	Am Linzenkamp bis Uhlandstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 02. Mai 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Gesamtschule Brüggen, Kreuzherrenplatz 6, 41379 Brüggen in den ausgeschilderten Räumen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises Viersen oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleis-

tung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brüggen, 14. Mai 2024

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

540/2024 Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen vom 16.01.2024 gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 09.04.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 16, Ziffer 105 vom 18.04.2024) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz GkG hingewiesen.

Grefrath, den 16. Mai 2024

gez.
Schumeckers
Bürgermeister

541/2024 Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath; Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und notwendigenfalls zu überarbeiten.

Den Regelungen des § 47 e Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz folgend und nach der Auffassung des Landes NRW sind für die Aufstellung der Lärmaktionspläne die Gemeinden zuständig. Nach einem Urteil des EuGH müssen Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden, wo Lärmkarten erstellt wurden. Für das Gemeindegebiet liegt eine aktualisierte Lärmkarte vor. Mithin besteht die Verpflichtung für die Gemeinde Grefrath, einen aktualisierten Lärmaktionsplan aufzustellen.

Betroffener Bereich

Die Pflicht Lärmkarten zu erstellen und eine Lärmaktionsplanung durchzuführen, besteht unter anderem dann, wenn Hauptverkehrsstraßen in einem Gemeindegebiet verlaufen. Hauptverkehrsstraßen sind diejenigen Straßen, die ein jährliches Kraftfahrzeugverkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen besitzen. Im Gemeindegebiet ist dieses nach der aktuellen Lärmkartierung bei der Bundesstraße 509 der Fall.

Inhalt und Ziel der Lärmaktionsplanung

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Gemeinde Grefrath.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Geplant ist in der Gemeinde Grefrath eine zweistufige Beteiligung. Mit dieser zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung erhält die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zum Entwurf für die 4. Stufe des Lärmaktionsplans zu äußern.

Lärmkartierung

Grundlage für die zweite Beteiligungsphase sind, der Entwurf zur Lärmaktionsplanung und die vom LANUV NRW erstellte, aktuelle Lärmkartierung. Die Lärmkarten sind für jede Person im Internet einsehbar unter:

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de>

Die folgende Darstellung zeigt in einer Übersicht die Bereiche des Gemeindegebietes, die von Verkehrslärm betroffen sind.



Quelle: MUNV NRW – Lärmkarten NRW

Beteiligung an der Lärmaktionsplanung

Grundsätzlich kann sich jede Person oder Einrichtung an der Lärmaktionsplanung beteiligen. Es können z.B. Hinweise auf ein konkretes Lärmproblem gegeben oder konkrete Vorschläge zur Minderung einer Lärmbelastung gemacht werden.

Ob und wie stark jemand an der von Lärmproblemen betroffenen Hauptverkehrsstraße B 509 betroffen ist, kann der im Internet verfügbaren Seite

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de> entnommen werden.

Neben der Variante der digitalen Einsichtnahme im Internet, besteht zudem die Möglichkeit den Entwurf des Lärmaktionsplanes unmittelbar bei der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht bei der Gemeindeverwaltung Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, EG Zimmer 4, in der Zeit vom 24.05.2024 bis zum 07.06.2024 während der Dienstzeiten von Mo. bis Fr. von 8:30 – 12:30 und zusätzlich Mo. von 14:00 bis 17:00.

Ansprechpartnerin ist:

Fachbereich II 1 - „Ordnung“,
Sachgebietsleitung Frau Munzke
Telefon: 02158 – 4080 310
Fax: 02158 – 4080 888
E-Mail: ordnungsamt@grefrath.de

Direkte Stellungnahme an die Gemeindeverwaltung

Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung können in der Zeit vom **24.05.2024 bis zum 07.06.2024** bei der Gemeindeverwaltung unter:

Gemeinde Grefrath
- Der Bürgermeister –
Mülhausener Straße 6
EG Zimmer 4
47929 Grefrath

eingereicht

oder zur Niederschrift beim:

Fachbereich II 1 - „Ordnung“, vorgetragen werden. Eine telefonische Voranmeldung für eine Niederschrift wird empfohlen: Ansprechpartnerin:
Frau Munzke, Telefon: 02158 – 4080 310, E-Mail: Janine.Munzke@grefrath.de

Digitale Stellungnahme über das Beteiligungsportal NRW

Eine digitale Beteiligungsmöglichkeit ergibt sich zusätzlich über die Internetseite:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/laerm/startseite>

Die Vorgehensweise bei der Beteiligung ist dort umfassend beschrieben.

Weiterer Ablauf

Die fertige Entwurfsfassung des Lärmaktionsplanes wird am 12.06.2024 dem Rat der Gemeinde Grefrath zum Beschluss vorgelegt.

Weitere Informationen

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.umgebungslaerm.nrw.de>). Hier finden Sie auch alle Lärmkarten der 4. Runde für Nordrhein-Westfalen unter der Rubrik „Lärmkarten NRW“.

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Middelberg

542/2024 Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Grefrath ist in – 8 – allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. Mai 2024 bis 14. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises Viersen oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grefrath, den 16. Mai 2024

Gemeinde Grefrath
Bürgermeister

Schumeckers

Stadt Nettetal

543/2024 Wahlbekanntmachung der Stadt Nettetal für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Nettetal ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April 2024 bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlbezirk mit der Nummer 4190 wird in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rhein-Maas-Berufskolleg, Färberstraße 5 in 41334 Nettetal zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Viersen oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nettetal, 16.05.2024

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister

Küsters

544/2024 Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Buller Peschen) der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 07.11.2023 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Buller Peschen) beschlossen. Am 22.01.2024 wurde die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Buller Peschen) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (dortiges Az.: 35.02.01.01-24Net-028n-2062) beantragt. Die Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans ist dadurch, dass die Genehmigungsfrist am 29.02.2024 abgelaufen ist, eingetreten. Die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Buller Peschen) der Stadt Nettetal gilt damit als erteilt.

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Genehmigung als erteilt gilt.

Das Plangebiet liegt im Süden des Nettetaler Stadtteils Schaag, nordwestlich der Siedlung am Kreuzgarten. Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden durch den Kreuzgartenweg und im Westen durch die Straße Am Kreuzweg.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB erteilte Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

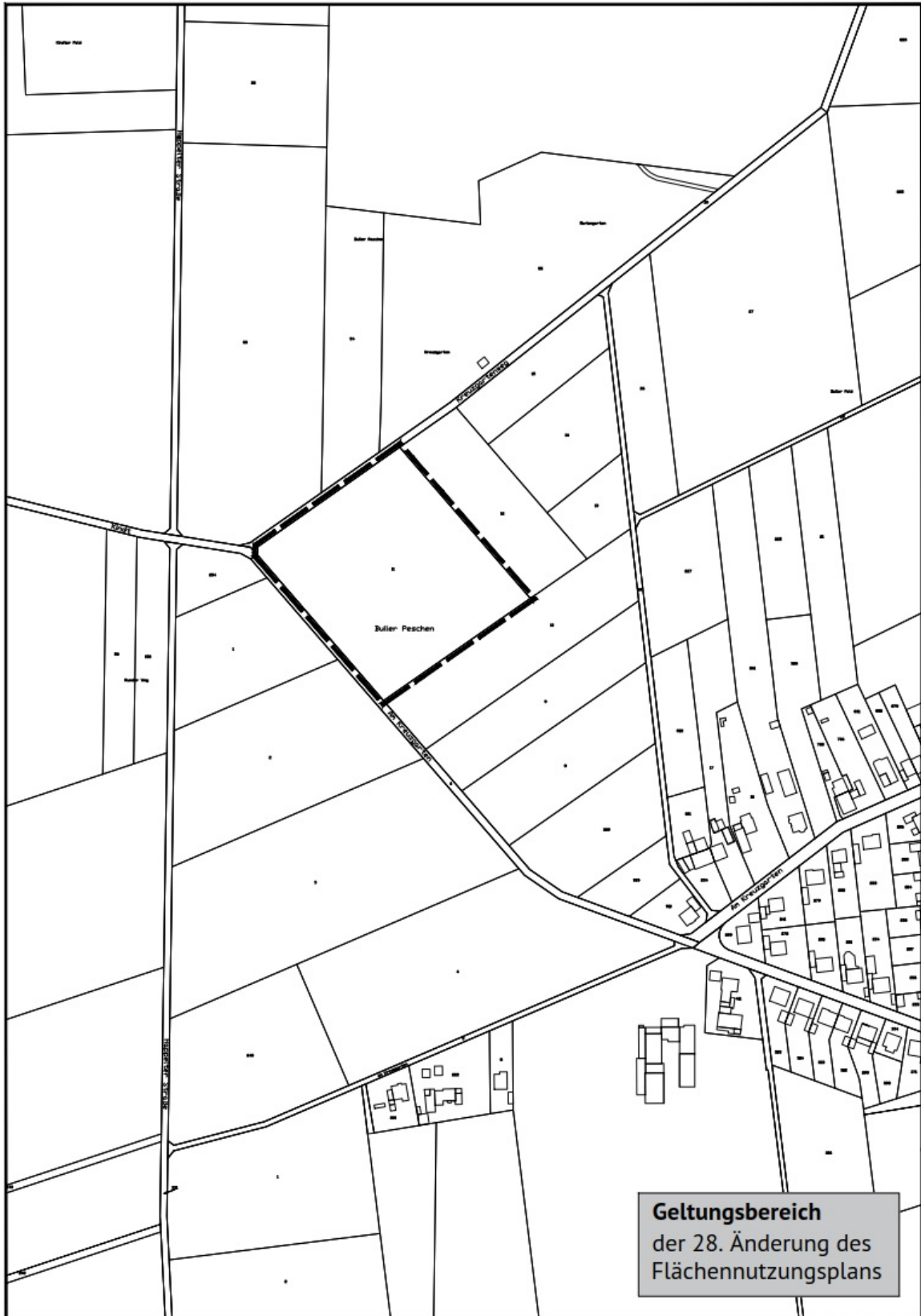
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 17.05.2024

gez. Küsters
Bürgermeister



Gemeinde Niederkrüchten

545/2024 Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der Gemeinde Niederkrüchten, ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 2 cm, Umschriftung: Gemeinde Niederkrüchten Kreis Viersen, in der Mitte das Gemeindegewappen mit Umrandung, unten im Wappen die Ziffer 10.

Sollte dieses Dienstsiegel gefunden werden, wird um Rückgabe an die Gemeinde Niederkrüchten, Zentrale Dienste, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, gebeten.

Niederkrüchten, den 7. Mai 2024

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
gez. Wassong

546/2024 Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke mit der Nummer 60, Bürgerhaus Elmpt und der Nummer 70, Grundschule Niederkrüchten I, werden in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen.

Bezüglich der Einteilung der Gemeinde in allgemeine Wahlbezirke wird auf die in der Zeit vom 30. April 2024 bis zum 19. Mai 2024 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30. April 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, in den Räumen Kantine, Besprechungszimmer und Sitzungssaal sowie im Gebäude Bürgerservice, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten, im Foyer und im Besprechungszimmer zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niederkrüchten, den 16. Mai 2024

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

547/2024 5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 07.05.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 07.05.2024 folgende 5. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 19.06.2007 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gem. § 2 Abs. 1 mit Stand 01.06.2024 wird neue Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 19.06.2007 in der Fassung der 5. Änderung vom 07.05.2024

G e b ü h r e n t a r i f

Stand: 01.06.2024

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr/Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	1,00
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils 1,00 ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,20
	c) Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format A4	1,50
	im Format A3	2,00
	im Format A2	3,00
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken der Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,00

2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,50 6,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	34,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	32,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, etc.	4,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	26,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	25,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	32,00 32,00 23,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
12.	Lichtpausen und Plots a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2	11,00 12,00 14,00

	d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	16,00 18,00
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	30,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	12,00
15.	Auslagenersatz bei Schadensregulierungen	15,00

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 08.05.2024

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebühren-satzung an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister

548/2024 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 02.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
 - oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwalmtal, den 08.05.2024

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

- Andreas Gisbertz -

Stadt Viersen

549/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Wacajewski, Tomasz, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.05.2024 (Aktenzeichen: 24/6262) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.05.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

550/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Borostean, Oxana-Maria, zuletzt wohnhaft Viersener Str. 52 in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.04.2024 (Aktenzeichen: 24/00092) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.05.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

551/2024 Öffentliche Zustellung

Die an Frau Thi Hien NGUYEN *22.04.2005, zuletzt wohnhaft Oberrahserstr. 53, 41748 Viersen, gerichtete Ordnungsverfügung vom 15.05.2024 (Aktenzeichen: 30/II/NGUYEN/WAT) konnte nicht zugestellt werden. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Ausländerbehörde Viersen, Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen in Zimmer 004 eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 30/II
Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag

Waters

552/2024 Öffentliche Zustellung

Die an Herrn Klodjan HOXHALLI *15.03.1979, zuletzt wohnhaft Rahserstraße 70, 41747 Viersen, gerichtete Ordnungsverfügung vom 15.05.2024 (Aktenzeichen: 30/II/HOXHALLI/SPI) konnte nicht zugestellt werden. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Ausländerbehörde Viersen, Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen in Zimmer 008 eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 30/II
Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag

Spill

553/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Bacajewski-Tomczuk, Andrezej, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.05.2024 (Aktenzeichen: 24/08670) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.05.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

554/2024 Siebte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 08.05.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S.136), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in seiner Sitzung am 07.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.06.2022 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr in €
1	Beförderung von Nichtnotfallpatienten		
1.1	bei der Beförderung einer Person		484,90
1.2	bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	242,45
2	Beförderung von Notfallpatienten mit Rettungswagen		
2.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei Beförderung einer Person		739,19
2.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	657,75
2.3	Bei einer Beförderung einer Person über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		6,00
2.4	Bei einer Beförderung von zwei oder mehreren Personen über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende	je Benutzer	3,00
3	Einsatz des Notarztes		
3.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort sowie während der Beförderung		639,07

3.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung von zwei oder mehr Notfallpatienten am Notfallort sowie während einer Beförderung	je Benutzer	560,46
3.3	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung einer Person im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		6,00
3.4	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung von zwei oder mehreren Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung der Personen im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende	je Benutzer	3,00

4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen		
4.1	Beförderung von Arzneimitteln, Blutprodukten aus zellulären Blutbestandteilen, Organen, ähnlichen Gütern, medizinischen Geräten oder Ähnlichem innerhalb des Stadtgebietes Viersen		290,00
4.2	Bei einer Beförderung über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 4.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende		6,00

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 08.05.2024

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

555/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Stadt Viersen durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 26. / 27. / 28. und 29.09.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 06.02.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 7 vom 15.02.2024) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 15.04.2024

gez.
Anemüller
Bürgermeisterin

556/2024 Wahlbekanntmachung der Stadt Viersen

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Viersen** ist in **50 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Wahlräume über den Wahlraumfinder auf der Internetseite der Stadt Viersen zu suchen. Zu beachten ist, dass für die Europawahl 2024 in den Wahlbezirken 802.2, 803.2 und 813.1 **neue Wahlräume** zur Verfügung gestellt wurden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Erasmus-von-Rotterdam Gymnasium, Konrad-Adenauer-Ring 30, 41747 Viersen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Stimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, den 14.05.2024

Stadt Viersen

Gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

Stadt Willich

557/2024 Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 30.04.2024

(Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. XX/2024, ausgegeben am XX.XX.2024, Eintrag Nr. XXX/2024)

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Mai 2022 (GV. NRW. S. 250), des Runderlasses 12-63 Nr. 2 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 25.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebote

(1) Offene Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms an. Das Betreuungsangebot wird gemeinsam durch die Schule und den Schulträger unter Einbeziehung weiterer Kooperationspartner sichergestellt. Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Ganztagskonzeptes statt und gelten als schulische Veranstaltungen.

Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Der Träger behält sich Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Der zwischen der Stadt Willich und den Erziehungsberechtigten geschlossene OGS Betreuungsvertrag

bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und verpflichtet zur regelmäßigen und wöchentlichen Teilnahme an diesem Angebot. Das tägliche Mittagessen ist ebenfalls für alle Kinder verpflichtend.

Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(2) Schule von acht bis eins

Die 8-1 Betreuung bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Das Betreuungsangebot wird gemeinsam durch die Schule und dem Schulträger unter Einbeziehung der Fördervereine der Grundschulen bzw. des Betreuungsvereins Schule von 8 bis 1 Willich e.V. sichergestellt. Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Ganztagskonzeptes statt und gelten als schulische Veranstaltungen.

Der Zeitrahmen der 8-1 Betreuung im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Fördervereine bzw. der Betreuungsverein behalten sich Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der 8-1 Betreuung ist freiwillig. Der zwischen dem Betreuungsverein Schule von 8 bis 1 Willich e.V. bzw. dem Förderverein und den Erziehungsberechtigten geschlossene Betreuungsvertrag bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Förderverein bzw. Betreuungsverein.

§ 2 Beitragstatbestand

Die Stadt erhebt für den Besuch von Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sowie 8-1 Betreuungen nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur oder überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Person. Lebt ein Kind zu gleichen Teilen bei getrenntlebenden Eltern, sind beide Eltern beitragspflichtig. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege oder in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern), ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Beitragsfähigkeit und Beitragsmaßstab

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule sowie der 8-1 Betreuung. Der Beitrag ist jeweils am 01. eines Kalendermonats fällig (erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres). Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch die Stadt Willich. Die Beiträge sind für

jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die Offene Ganztagschule aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vgl. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge nach Absatz 2 wird ab dem 01.08.2024 jährlich zum neuen Schuljahr fortgeschrieben. Die Veränderung ergibt sich aus der jährlichen Anpassung, zu der der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in seiner jeweils gültigen Fassung den Träger ermächtigt. Aktuell ist eine jährliche Erhöhung von 3 % vorgesehen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Tabellen in der Höhe der Elternbeiträge anzupassen und zu veröffentlichen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Offene Ganztagschule im Primarbereich oder eine 8-1 Betreuung in Willich, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn Kinder der Familie Angebote der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung, der Offenen Ganztagschule oder der 8-1 Betreuung hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.
- (5) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 4 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Erstkind das Kind, für das der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des höchsten Beitrags bleiben die Kostenbeiträge für ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 analog.
- (6) Beim Besuch der Offenen Ganztagschule kann die Stadt, ein Maßnahmeträger oder ein spezieller Dienstleister von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (7) Werden Elternbeiträge trotz Festsetzung nicht gezahlt, kann die Stadt Willich, die Fördervereine der Schulen bzw. der Betreuungsverein Schule von 8 bis 1 Willich e.V. den Betreuungsvertrag kündigen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Willich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis wird in der Regel der höchste Elternbeitrag festgesetzt. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Willich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.
Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nummer 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.
Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge und Sonderausgaben – ausgenommen Sonderausgaben i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte (z.B. Einmalzahlungen, Zulagen für Mehrarbeit bzw. Schichtarbeit, Sonderzahlungen etc.), Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen wie z.B. Elterngeld oder Arbeitslosengeld sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag sind zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen in die erste Beitragsstufe eingruppiert.
- (4) Maßgebend für die Berechnung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisie-

renden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

- (5) Bei selbstständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der laut betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.
- (6) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Willich zur Zahlung des höchsten Elternbeitrages bereit erklären.

§ 6 Festsetzung des Beitrags

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Willich darf die zur Durchführung dieser Satzung und damit für Zwecke der Beitragserhebung und Betreuung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

Das Lehrpersonal und die in der „Offenen Ganztagschule“ bzw. in der „Schule von acht bis eins“ tätigen pädagogischen Fach- und Betreuungskräfte arbeiten im Rahmen der Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen.

Sowohl die bei der Antragstellung als auch die während des Betreuungsverhältnisses mitgeteilten personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 04.06.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 30.04.2024

Stadt Willich
Gez.
Pakusch
Bürgermeister

Erhebung von Elternbeiträgen in offener Ganztagschule ab 01.08.2024

Stufe	Einkommen ab	Einkommen bis	Beitrag
0	0,00 €	1,00 €	0,00 €
1	1,01 €	44.000,00 €	0,00 €
2	44.000,01 €	50.000,00 €	56,28 €
3	50.000,01 €	56.000,00 €	73,16 €
4	56.000,01 €	62.000,00 €	90,04 €
5	62.000,01 €	68.000,00 €	106,92 €
6	68.000,01 €	74.000,00 €	123,81 €
7	74.000,01 €	80.000,00 €	140,69 €
8	80.000,01 €	86.000,00 €	157,57 €
9	86.000,01 €	92.000,00 €	174,45 €
10	92.000,01 €	98.000,00 €	185,71 €
11	98.000,01 €	104.000,00 €	200,00 €
12	ab 104.000,01 €		228,00 €

Jährliche Erhöhung um 3 %

Erhebung von Elternbeiträgen in der 8 -1 Betreuung ab 01.08.2024

Stufe	Einkommen ab	Einkommen bis	Beitrag
1	0,00 €	42.000,00 €	0,00 €
2	42.000,01 €	78.000,00 €	65,00 €
3	ab 78.000,01		85,00 €

Jährliche Erhöhung um 3 %

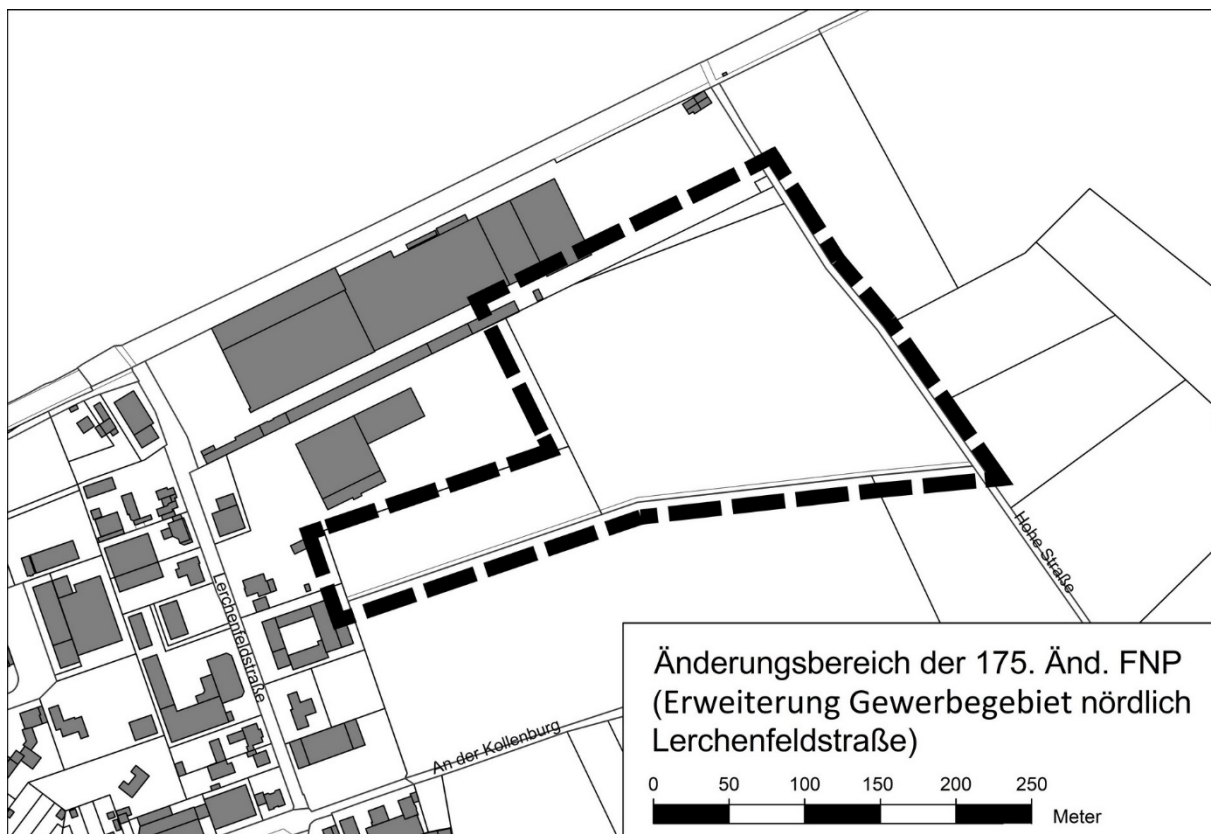
558/2024 175. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße)

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 14.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes der 175. Flächennutzungsplanänderung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) durchzuführen. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Anrath in der Flur 12, Gemarkung Anrath und weist eine Größe von rd. 4,7 ha auf. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden von der südlichen Grenze der gewerblichen Baufläche, die bereits im Flächennutzungsplan dargestellt ist (Flurstücke 551 und 549),
- im Osten von der westlichen Grenze des Flurstücks 547 (Hohe Straße),

Willich, 15.05.2024

gez.
Pakusch
Bürgermeister

559/2024 Bebauungsplan Nr. 5 I A - Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße -

hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3

Abs. 1 Baugesetzbuch

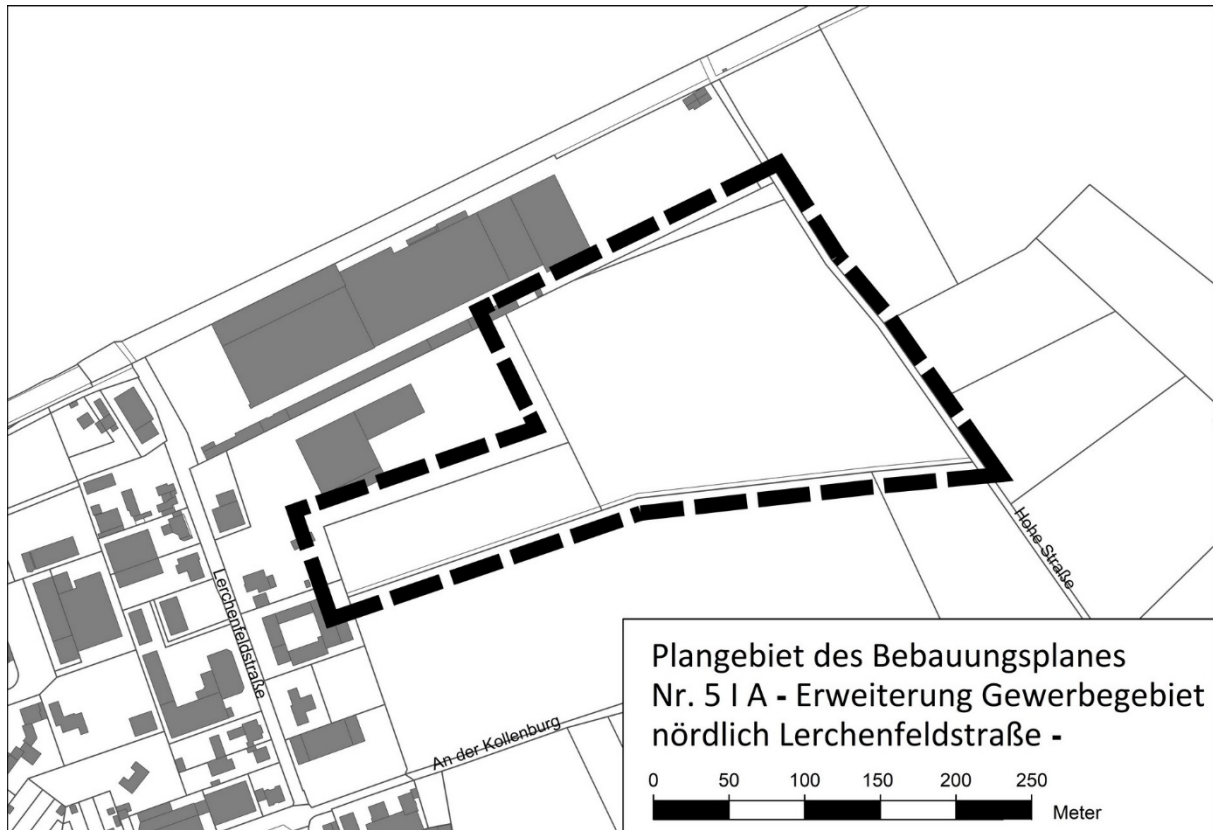
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 14.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 I A - Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße - gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplavorentwurfs Nr. 5 I A - Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) durchzuführen.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Anrath in der Flur 12, Gemarkung Anrath und umfasst eine Fläche von rd 4,9 ha. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden von der südlichen Grenze der Flurstücke 64 und 551 sowie einer um 5,0 m nach Norden verschobenen Linie der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 560, welche nördlich an das Flurstück 549 angrenzt,
- im Osten von der westlichen Grenze des Flurstücks 547 (Hohe Straße),
- im Süden von der südlichen Grenze der Flurstücke 549 und 561 (alt: 536 und 535),
- im Westen von einer um 5,0 m nach Westen verschobenen Linie den östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 560 und 1326.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Vorentwurf der Planzeichnung.

Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung von Planungsrecht für eine Betriebserweiterung und eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf wird in der Zeit von

Freitag, 24.04.2024 – Montag, 10.06.2024

im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-planung>

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im oben genannten Zeitraum zudem während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planvorentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

und nach telefonischer Terminabstimmung.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Frisch unter 02154-949 379 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu den im Bebauungsplannentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 15.05.2024

gez.
Pakusch
Bürgermeister

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen